

496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 3. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxx xxxx, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 6 erster Satz lautet:

„In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.“

2. § 20 Abs. 9 lautet:

„(9) In lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswöch zu erfolgen.“

3. § 31 samt Überschrift lautet:

„Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in höhere berufsbildende Schulen

§ 31. (1) Für den Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in die nächsthöhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) gilt § 29 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind.

(2) Der Übertritt von einer mittleren berufsbildenden Schule in eine höhere berufsbildende Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) kann auch nach Abschluß des 1. Semesters der 1. Stufe der berufsbildenden mittleren Schule erfolgen, wenn die Schulnachricht in den allgemeinbildenden Pflichtgegenständen (ausgenommen Leibesübungen) und in den fachtheoretischen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ enthält und die Pflichtgegenstände hinsichtlich des Umfangs annähernd dem Umfang der in der höheren Lehranstalt vorgesehenen Pflichtgegenstände entsprechen. Sofern Pflichtgegenstände

des I. Jahrganges der höheren berufsbildenden Schule in der 1. Klasse der berufsbildenden mittleren Schule nicht geführt werden, sind einschlägige Freigegegenstände, die der Schüler besucht hat, Pflichtgegenständen gleichgestellt.“

4. Dem § 31 c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit „Genügend“ erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.“

5. § 32 Abs. 8 lautet:

„(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule um ein weiteres Schuljahr bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.“

6. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.“

7. § 55 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben

1. an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis,
2. an den Bildungsanstalten für Erzieher die Leitung des Übungsschülerheimes und des Übungshortes sowie der Hort- und Heimpraxis; im Falle eines angeschlossenen Schülerheimes für Schüler der Bildungsanstalt obliegt ihm auch die Unterstützung des Schulleiters in den berufsbezogenen Angelegenheiten dieses Schülerheimes.“

8. § 63 a Abs. 4 erster Satz lautet:

„Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat.“

9. § 63 a Abs. 5 lautet:

„(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des

Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.“

10. Im § 63 a Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

11. Im § 63 a Abs. 10 lautet der erste Satz:

„Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.“

12. § 63 a Abs. 14 lautet:

„(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.“

13. Dem § 63 a Abs. 18 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, wurde das Prinzip der Schulpartnerschaft auf jene Schulformen ausgedehnt, an denen kein Schulgemeinschaftsausschuß einzurichten ist. Als neugeschaffene Einrichtungen dieser erweiterten Schulpartnerschaft dienen in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, die Klassenforen und die Schulforen dem Gedanken der Schulpartnerschaft. Ein Jahr Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen hat gezeigt, daß die Mitbestimmungs- und Beratungsrechte Zustimmung gefunden haben, jedoch Verbesserungen im formalen Bereich möglich und notwendig sind.
2. Im übrigen wurden sonstige Wünsche zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes vorgebracht.

Ziel:

Durch eine Entbürokratisierung von Formalregelungen (vor allem die Wahlvorgänge im Pflichtschulbereich betreffend) soll eine erleichterte Handhabung der schulpartnerschaftlichen Regelungen erzielt werden. Die daraus resultierende zeitliche Straffung der Sitzungen ermöglicht den Klassen- und Schulforen eine intensivere Beschäftigung mit schulischen Fragen.

Außerdem sollen insbesondere die Regelung über den Vorsitz bei Reifeprüfungskommissionen ebenfalls vom Gedanken der Verwaltungsökonomie getragen sein und sonstige Änderungen vorgenommen werden (so soll zB die Beurteilungskonferenz gegen Ende des Unterrichtsjahres zeitlich so verlegt werden, daß das Unterrichtsjahr besser genutzt werden kann).

Inhalt:

1. Vereinfachung der Wahlvorgänge für die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters,
2. Eröffnung erleichterter Möglichkeiten für die Elternvereine, Wahlvorsitzende zu bestellen,
3. Effizienzsteigerung für die Sitzungen der Klassen- und Schulforen durch Hinzuziehung von Personen mit speziellen Sachkenntnissen,
4. bessere Nutzung des Unterrichtsjahres durch Verlegung der Beurteilungskonferenz in die zweite Woche vor Ende des Unterrichtsjahres,
5. sonstige Änderungen.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle war die Ausweitung der Schulpartnerschaft. Bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) bringen klar zum Ausdruck, daß Änderungen im Bereich der Schulpartnerschaft sinnvollerweise nicht gegen den Willen eines beteiligten Partners (Eltern, Lehrer, Schüler) verwirklicht werden können und sollen. Daher wurden bereits im Zuge der Vorbereitung der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle intensive und fruchtbare Verhandlungen mit den Eltern- und Familienverbänden, den Interessenvertretungen der Lehrerschaft sowie dem Bundes-Schülerbeirat geführt, um ein Einvernehmen in diesem sensiblen Bereich zu erzielen. Ausdruck dieser grundsätzlichen Übereinstimmung der Schulpartner über die inhaltliche Gestaltung ihrer Rechte und Pflichten war dann die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle in der Form, wie sie vom Nationalrat am 19. März 1986 beschlossen und unter der Nr. 211/1986 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist.

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit den schulpartnerschaftlichen Gremien, den Schulgemeinschaftsausschüssen seit dem Jahr 1974 und in veränderter Form seit dem Jahr 1986 sowie den Klassen- und Schulforen ebenfalls seit dem Jahr 1986 ergeben folgendes Bild:

- Die Schulgemeinschaftsausschüsse, Klassen- und Schulforen haben eine wichtige Stellung im Schulleben eingenommen.
- Im neugeschaffenen Bereich der Klassen- und Schulforen besteht ein intensives Bedürfnis nach Vereinfachung und Entbürokratisierung von Formalregelungen.

Schon bei der Konzeption der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle hat sich gezeigt, daß das Modell der Schulgemeinschaftsausschüsse nicht ohne weiters auf den Pflichtschulbereich übertragen werden kann. Daher wurde auf der Klassenebene ein Klassenforum eingerichtet, in dem der Klassenvorstand (bzw. der Klassenlehrer) und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse die diesem Forum zukommenden Aufgaben gemeinsam beraten und beschließen. Ein

Jahr Praxis mit den Klassenforen hat gezeigt, daß auch im Formalen, so vor allem bei den Wahlbestimmungen weitere Sonderregelungen erforderlich wären.

Diese Erfahrungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden durch eine vom österreichischen Dachverband und dem Landesverband Oberösterreich der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen veranstaltete Umfrage zum Thema „Klassen- und Schulforen“ (an allen Schulen mit Elternvereinen) gestützt:

Danach finden 72,82%, daß das Klassenforum in der derzeitigen Form grundsätzlich bejaht werden kann. Bei der Frage nach der Durchführbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahl des Klassenelternvertreters nannten 48,70% die Bestimmungen als durchführbar, 49,28% die Bestimmungen als zu kompliziert.

Auf Grund dieser Erfahrungen in der Praxis wird versucht, einzelne Regelungen im Formalbereich zu verbessern, zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Zur Erarbeitung von Verbesserungen im Bereich der genannten Formalbestimmungen wurde im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine Arbeitsgruppe „Klassen- und Schulforum“ eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe war mit Eltern- und Lehrervertretern besetzt. Nach nur drei Sitzungsterminen konnte eine Übereinstimmung über die vorgeschlagenen Verbesserungen erzielt werden, wobei der Wunsch geäußert wurde, diese auch verwaltungsökonomisch bedeutsamen Maßnahmen so bald als möglich in Wirksamkeit treten zu lassen (siehe dazu Art. II — Inkrafttretensbestimmung). In diesem Sinne werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Der Klassenelternvertreter muß nicht mehr unbedingt in geheimer Wahl gewählt werden (die zitierte Umfrage belegt, daß an fast 40% der Schulen zwei Wahlgänge zur Wahl des Klassenelternvertreters abzuhalten waren; dieser dadurch bedingte Zeitaufwand kann reduziert werden, wenn alle Wahlberechtigten mit einer offenen Abstimmung zB durch Handheben einverstanden sind; nähere Ausführungen mögen dem besonderen Teil der Erläuterungen entnommen werden).

- Die Funktionsperiode des Klassenelternvertreters wird bei Bedarf verlängert.
- Auf Vorschlag der Eltern- und Familienverbände wird die Bestellung des Wahlvorsitzenden für die Wahl des Klassenelternvertreters erleichtert.
- Sitzungen der Klassenforen für das kommende Schuljahr können bereits am Ende des auslaufenden Schuljahres einberufen werden.
- Der Kreis jener Personen, die an den Sitzungen der Schulforen teilnehmen darf, erweist sich dann als zu eng, wenn schulische Sachthemen besprochen werden, die die Beteiligung von Personen mit speziellen oder themenbezogenen Sachkenntnissen zweckmäßig erscheinen lassen.
Um die Sitzungen der Schulforen effizienter zu gestalten, wird in diesen Fällen der Schulleiter derartige Personen zu den Sitzungen einladen.

Im übrigen enthält der vorliegende Entwurf sonstige Änderungen (betreffend die Verlegung der Beurteilungskonferenz in die zweite Woche vor Ende des Unterrichtsjahres bzw. an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in die letzte Lehrgangswche, die Übertrittsmöglichkeit von mittleren berufsbildenden Schulen in höhere berufsbildende Schulen, die Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe an Berufsschulen, die Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches, den Vorsitz bei Reifeprüfungskommissionen und die Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher). Nähere Ausführungen finden sich im besonderen Teil der Erläuterungen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz, das für die im Schulorganisationsgesetz sowie die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und Forstgesetz 1975 geregelten Schularten, mit Ausnahme der Akademien und akademieverwandten Lehranstalten sowie der Schulen für Berufstätige gilt, hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Art. 14 a Abs. 2 lit. a bis c B-VG. Hinsichtlich der nicht land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterliegen im Sinne der Feststellungen des Unterrichtsausschusses des Nationalrates anlässlich der Beratung des Schulunterrichtsgesetzes und der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle (1028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP sowie 925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) die Neufassung bzw. die Novellierung der §§ 35, 55 und 63 a den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG, nach denen Beschlüsse im Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen können.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§20 Abs. 6 erster Satz):

Bisher enthält § 20 Abs. 6 erster Satz die Regelung, daß zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden hat. Diese Regelung besteht in der Fassung der ersten Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 231/1977, durch die die ursprünglich geteilte Beurteilungskonferenz (in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres die Konferenz für jene Schüler, die die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erhalten werden, und in den beiden letzten Wochen des Unterrichtsjahres die Konferenz für die übrigen Schüler) zusammengefaßt wurde. Im Hinblick auf mögliche Berufungsverfahren wurde in der ersten Schulunterrichtsgesetz-Novelle als Termin für die Beurteilungskonferenz der „Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres“ festgelegt.

Da das Unterrichtsjahr auf Grund der Schulzeitsvorschriften im Regelfall an einen Freitag endet, beginnt unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Fristberechnung im § 74 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes die zweite Woche vor dem Ende des Unterrichtsjahres an einem Freitag. Als „Beginn“ dieser Woche könnten daher bei strenger Interpretation nur der Freitag und Samstag der drittletzten Kalenderwoche des Unterrichtsjahres angesehen werden. In der Praxis wird jedoch diese Beurteilungskonferenz vielfach erst zu Beginn der zweiten Kalenderwoche vor Ende des Unterrichtsjahres durchgeführt. Da sich hiedurch keine Probleme besonderer Art ergeben haben, sondern vielmehr das Unterrichtsjahr für die Unterrichtserteilung besser ausgenutzt werden könnte, erscheint es zweckmäßig, die Beurteilungskonferenz „in der zweiten Woche“ und nicht „zu Beginn der zweiten Woche“ vorzuschreiben. Damit wird eine flexiblere Vorgangsweise ermöglicht, wodurch den Erfordernissen an den einzelnen Schulen besser Rechnung getragen werden kann.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 9):

Bisher sieht § 20 Abs. 9 vor, daß die Beurteilungskonferenz an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswche zu erfolgen hat. Dies führte in der Praxis gelegentlich zu organisatorischen Schwierigkeiten, insbesondere wenn gerade in diesen Zeitraum ein Feiertag fiel. Um auch für die Beurteilungskonferenz (in Entsprechung der Z 1 des Entwurfes) eine flexiblere Vorgangsweise zu ermöglichen, soll diese Konferenz daher in der gesamten letzten Lehrgangswche stattfinden können.

Zu Z 3 (§ 31):

Der Übertritt von einer Schulart in eine andere Schulart bzw. Form oder Fachrichtung einer Schulart ist grundsätzlich im § 29 des Schulunterrichtsgesetzes geregelt. Sonderregelungen bestehen bereits derzeit für den Übertritt von Schülern der Hauptschule in allgemeinbildende höhere Schulen (§ 30 des Schulunterrichtsgesetzes) und für die Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule (§ 28 des Schulunterrichtsgesetzes).

Diese Regelungen sind, wie das österreichische Bildungswesen überhaupt, vom Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen einzelnen Schularten und der Vermeidung von Bildungssackgassen getragen. Durch die in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens ist ein besonderer Bedarf entstanden, Schülern, die das erste Semester der ersten Stufe einer berufsbildenden mittleren Schule erfolgreich abgeschlossen haben, den Übertritt in eine berufsbildende höhere Schule zu erleichtern, sofern es sich um eine vergleichbare Schulart (Fachrichtung) handelt und die sonstigen Übertrittsvoraussetzungen (insbesondere § 29 Abs. 5) gegeben sind. Durch die erfolgreiche Zurücklegung des 1. Semesters der 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren Schule mit zumindest befriedigendem Erfolg in den allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen haben diese Schüler gezeigt, daß sie erforderliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zum Besuch einer berufsbildenden höheren Schule des betreffenden Fachbereiches aufweisen, womit in diesem Fall ein Übertritt ohne besondere Aufnahmeprüfung zu ermöglichen wäre. Das Erfordernis, daß die besuchten Pflichtgegenstände „annähernd dem Umfang“ der höheren Lehranstalt zu entsprechen haben, gleicht hinsichtlich der Wortwahl der vergleichbaren Regelung im § 29 Abs. 5 und wird daher in gleicher Weise zu interpretieren sein.

Zudem sollen für den Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in die nächsthöhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) die Übertrittsregelungen des § 29 mit der Maßgabe gelten, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind. Durch eine derartige Regelung wird einem leistungsfähigen und leistungsbereiten Schüler die Möglichkeit eröffnet durch den Besuch von Freigegegenständen leichter einen Übertritt in eine andere Schulart (Fachrichtung) zu erreichen.

Zu Z 4 (§ 31 c Abs. 3):

§ 31 c enthält die Bestimmungen betreffend die Umstufung zwischen den Leistungsgruppen bei leistungsdifferenziertem Unterricht. Als einheitliche Regelung sieht Abs. 3 derzeit vor, daß eine Umstu-

fung in eine niedrigere Leistungsgruppe nur zulässig ist, wenn der Schüler mit „Nicht genügend“ zu beurteilen ist. Eine derartige Regelung erscheint im Regelfalle gerechtfertigt, wenn die Leistungsgruppen lediglich ein unterschiedliches Niveau anzeigen. Im Bereich der Berufsschule ergibt sich jedoch dadurch eine Sondersituation, daß — im Gegensatz zu den drei Leistungsgruppen im allgemeinbildenden Pflichtschulbereich — zwei Leistungsgruppen bestehen, wobei die „niedrigere“ Leistungsgruppe die Normgruppe darstellt, durch die das Bildungsziel der Berufsschule voll erreicht wird; die höhere Leistungsgruppe bringt demgegenüber nur einen erweiterten oder vertieften Unterricht. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht gerechtfertigt, daß der Berufsschüler nur bei einem „Nicht genügend“ von der höheren Leistungsgruppe in die Normgruppe übertreten darf. Mit Zustimmung des Berufsschülers (sofern er nicht eigenberechtigt ist, seiner Erziehungsberechtigten) soll der Übertritt in die Normgruppe auch bei einem „Genügend“ möglich sein.

Zu Z 5 (§ 32 Abs. 8):

§ 32 des Schulunterrichtsgesetzes enthält Regelungen über die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches. Nach Abs. 5 der genannten Bestimmung darf ein Schüler zum Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit einer bis drei Schulstufen höchstens um ein Jahr länger benötigen, als der Anzahl der Schulstufen entspricht. Nach Abs. 6 leg. cit. darf der Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit vier bis neun Schulstufen sich um höchstens zwei Schuljahre verzögern. Abs. 8 in seiner derzeit geltenden Fassung sieht in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Krankheit des Schülers, freiwilliges Wiederholen einer Schulstufe oder bei ähnlichen gleichwertigen Gründen, die Möglichkeit vor, auf Ansuchen die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches um drei Schuljahre zu bewilligen, allerdings nur, wenn es um den Abschluß einer mindestens 4-stufigen höheren Schule geht. Um Härtefälle im Bereich 3-stufiger Schularten in Zukunft hintanzuhalten, soll diese Regelung entsprechend ausgedehnt werden. In Zukunft soll daher ein Schüler

- zum Abschluß einer vier- bis neunstufigen mittleren oder höheren Schulstufe auf Ansuchen um drei Schuljahre länger benötigen dürfen (wie bisher);
- zum Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren (oder höheren) Schule auf Ansuchen ein zweites Verlängerungsjahr in begründeten Fällen bewilligt erhalten.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 1):

§ 35 Abs. 1 regelt den Vorsitz bei Prüfungskommissionen zur Abhaltung von Reifeprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlußprüfungen.

Danach ist Vorsitzender der Prüfungskommission der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor.

Die weitaus überwiegende Anzahl der genannten Prüfungen sind in der zweiten Hälfte und gegen Ende des Schuljahres, somit in zeitlicher Hinsicht gehäuft, abzunehmen. Auf diese Situation wird bereits derzeit insofern Bedacht genommen, als für den zuständigen Landesschulinspektor, wenn dessen Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, ein (Ersatz-)Vorsitzender zu bestellen ist.

Am derzeitigen Bestellungsmodus wirken zwei Behörden folgendermaßen mit: Der Landesschulrat, in dessen Amtsbereich die Prüfung abzunehmen ist, schlägt einen Fachmann der betreffenden Schulart für den Prüfungsvorsitz vor, der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bestimmt die betreffende Person für einen bestimmten Prüfungsvorsitz. Diese Vorgangsweise ist durch das notwendige Zusammenwirken von zwei Behörden gerade in zeitlicher Hinsicht nicht besonders flexibel. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll nunmehr den Landesschulräten die Bestellung übertragen werden, soweit es sich nicht um Zentrallehranstalten handelt.

Zu Z 7 (§ 55 Abs. 2):

Die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat durch eine Änderung des § 107 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes an Bildungsanstalten für Erzieher, denen ein Übungsschülerheim oder ein Übungshort eingegliedert ist, die Bestellung eines Abteilungsvorstandes in analoger Weise zu den Abteilungsvorständen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik vorgeschrieben. § 55 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 8 (§ 63 a Abs. 4 erster Satz):

Nach § 63 a Abs. 4 hat der Klassenlehrer (oder Klassenvorstand) binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab dem Beginn des Schuljahres, das Klassenforum zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. Daher ist der erstmögliche Tag für die Aussendung der Einladungen zur ersten Sitzung des Klassenforums der erste Schultag. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat eine Frist von zwei Wochen zu liegen. Demnach ist bei strenger Auslegung die erste Sitzung des Klassenforums erst in der dritten Woche des Unterrichtsjahres möglich. Demgegenüber erscheint es in den ersten Stufen einer Schulart oft zweckmäßig, bereits unmittelbar am Beginn des Unterrichtsjahres eine

Klassenelternberatung anzusetzen. Aus formalen Gründen war es somit in etlichen Fällen nicht möglich, dem Verlangen des § 62 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, wonach Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen sind, zu entsprechen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß zur ersten Sitzung des Klassenforums bereits vor dem Beginn des Unterrichtsjahres eingeladen wird, damit insbesondere im Interesse der Erziehungsberechtigten die Sitzung des Klassenforums und die Klassenelternberatung gemeinsam durchgeführt werden können.

Die Zeitspanne, innerhalb derer die Sitzung des Klassenforums **stattzufinden** hat, bleibt unverändert — sie beträgt höchstens 8 Wochen (diese Höchstdauer ergibt sich schon aus der bisherigen Regelung, wenn man zu der 6-wöchigen Einberufungsfrist die 2-wöchige Zeitspanne zwischen Einberufung und tatsächlichem Sitzungstermin hinzurechnet).

Eine rechtzeitige Festlegung des Sitzungstermines sichert gerade den Eltern und dem Elternverein die erforderliche Zeit zur Auseinandersetzung mit der Tagesordnung und erleichtert die zeitgerechte Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Klassenelternvertreters und die Nominierung eines Wahlvorsitzenden.

Werden Klassen während des Unterrichtsjahres zusammengelegt oder geteilt, kommt es hinsichtlich der Klassenforen zu folgender Situation:

- werden zwei Klassen zusammengelegt, entsteht ein Klassenforum in neuer Besetzung, die neue Klasse hat zwei Klassenelternvertreter;
- wird eine Klasse geteilt, so entstehen zwei Klassenforen in neuer Besetzung, eine Klasse hat einen Klassenelternvertreter, die andere nicht.

Wenn auch Klassen nur selten während eines Unterrichtsjahres zusammengelegt oder geteilt werden, ist die dargestellte Situation im Hinblick auf die Verwirklichung der Schulpartnerschaft in allen Volks-, Haupt- und Sonderschulen unbefriedigend und kann zu Unklarheiten (zB welcher Klassenelternvertreter vertritt welche Klasse, warum hat eine Klasse plötzlich ein Klassenforum und keinen Elternvertreter?) führen. Es soll daher in Hinkunft bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres in den neu eingerichteten Klassen innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Klassenverbände unbedingt eine Sitzung der Klassenforen stattfinden. Ist die Wahl eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) erforderlich, wird eine solche Wahl nach den Regelungen des § 63 a Abs. 5 (in der Fassung des Entwurfes) vorzunehmen sein. Weitere Ausführungen mögen dem folgenden Punkt entnommen werden.

Zu Z 9 (§ 63 a Abs. 5):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die Formalbestimmungen über die Wahl des Klassenelternvertreters vereinfacht und verbessert werden. Dies findet in erster Linie im § 63 a Abs. 5 seinen Niederschlag.

§ 63 a Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes enthält im wesentlichen drei neue Regelungsbereiche:

1. Verbesserungen im Wahlmodus
2. Änderungen betreffend den Wahlvorsitz
3. Die Funktionsperiode der Klassenelternvertreter (Stellvertreter)

Zu 1.:

Wie bereits dargelegt, können die Erfahrungen mit den Schulgemeinschaftsausschüssen, insbesondere jene in der Art der Bestellung der Vertreter, nicht ohne weiteres auf die anders gelagerte Situation in den Klassenforen übertragen werden. Das wählende Gremium, nämlich das Klassenforum ist kleiner, auch die Zahl der zu Wählenden (ein Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter) ist gegenüber den Schulgemeinschaftsausschüssen (jeweils drei Vertreter und drei Stellvertreter) ebenfalls geringer. Auch hat sich gezeigt, daß in vielen Schulen nur zwei Personen für zwei zu besetzende Funktionen kandidieren. Gerade in diesen Fällen ist die Abhaltung einer geheimen Wahl, die die Stimmabgabe durch Stimmzettel und Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Stimmabgabe erforderlich macht, ein manchmal zu aufwendiger Vorgang. Die geheime Wahl soll nunmehr nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein.

Im Gegensatz zu den übrigen Wahlen nach dem Schulunterrichtsgesetz ist für die Wahl der Klassenelternvertreter nicht die unbedingte sondern nur die einfache Mehrheit vorgesehen. Diese Regelung hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden.

Da Abs. 5 alle Grundlagen für die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter enthalten soll, wäre aus systematischen Gründen der letzte Satz des § 63 a Abs. 7 in den Abs. 5 einzubauen. Hierbei soll klargestellt werden, daß auch bei gleicher Stimmenanzahl für mehr als zwei Kandidaten kein weiterer Wahlgang erforderlich ist, sondern durch Losentscheid bestimmt wird, wer Wahlvorsitzender oder Klassenelternvertreter oder Stellvertreter sein wird. Den Losentscheid trifft der Leiter des Wahlvorganges.

Zu 2.:

§ 63 a Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung war so konzipiert, daß der Wahlvorsitzende aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse sein mußte, wobei er nicht für das Amt des Klassenelternvertreters oder dessen Stellvertreters kandidieren durfte. Dies brachte wiederholt Schwierigkeiten, da nicht genügend Eltern für

das Amt des Wahlvorsitzenden zur Verfügung standen. Daher soll der Wahlvorsitzende auch aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten anderer Klassen der betreffenden Schule genommen werden können.

Zu 3.:

Nach § 63 a Abs. 5 erster Satz haben die Klassenforen in den ersten Sitzungen jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter zu wählen. Der gewählte Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter bleiben dann bis zur nächsten Wahl (zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres) im Amt.

Von diesem Grundsatz der jährlichen Wahl soll nunmehr in bestimmten Fällen abgegangen werden. Es erscheint nicht sinnvoll, das Klassenforum mit einem Wahlakt zu belasten, wenn der amtierende Klassenelternvertreter (sein Stellvertreter) abermals kandidiert und, dies gilt als das ausschlaggebende Argument, vom Vertrauen der Klasseneltern getragen ist. Mit anderen Worten, hat der Klassenelternvertreter seine Funktion zur Zufriedenheit der Vertretenen ausgeübt, soll eine Wiederwahl nicht erforderlich sein.

Diese Intention wurde legislatisch folgendermaßen umgesetzt:

Nach dem ersten Satz des § 63 a Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes ist eine Wahl des Klassenelternvertreters (und die Wahl seines Stellvertreters) nur durchzuführen

- a) in der Vorschulstufe und den ersten Stufen jener Schularten, in denen Klassenforen einzurichten sind (Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden),
- b) ansonsten bei Bedarf.

Bezüglich der Regelung, daß Wahlen „bei Bedarf“ abzuhalten sind, ist festzustellen, daß diese nur dann dem von der Bundesverfassung vorgegebenen Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechen kann, wenn sich aus dem Gesetz selbst ergibt, wann ein solcher Bedarf gegeben ist. Der Entwurf stellt daher zwischen der Frage des Bedarfes und dem Ende der Funktionsperiode des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) einen Konnex her. Nach dem ersten Satz des § 63 a Abs. 5 wird ein Klassenelternvertreter (und dessen Stellvertreter) für die Zeit bis zur nächsten Wahl gewählt. Wann diese nächste Wahl abzuhalten ist, ergibt sich aus dem Ende der Funktionsperiode des Klassenelternvertreters (seines Stellvertreters), somit aus dem vorletzten Satz des § 63 a Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes.

In folgenden Fällen endet die Funktionsperiode eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters):

- aa) Der Schüler, dessen Erziehungsberechtigter der Klassenelternvertreter (Stellvertreter) ist, scheidet aus dem Klassenverband aus.
- bb) Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse. Kommt es zu einer Zusammenlegung oder Teilung der Klasse während des Unterrichtsjahres, endet die Funktionsperiode des (der) betreffenden Klassenelternvertreter(s) mit diesem Zeitpunkt. Auch hier handelt es sich um einen im ersten Satz des § 63 a Abs. 5 genannten „Bedarfsfall“, in dem in den neugebildeten Klassenforen Klassenelternvertreter und Stellvertreter zu wählen sind. Gemäß § 63 a Abs. 4 erster Satz leg. cit. sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand einzuberufen, die Sitzungen haben innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder der Klassenteilung stattzufinden.
- cc) Rücktritt des Klassenelternvertreters (Stellvertreters). Ein Rücktritt des Klassenelternvertreters (und/oder seines Stellvertreters) soll im Hinblick auf die zumindest für die Dauer eines Schuljahres erforderliche Kontinuität in der Vertretungsarbeit nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig sein. Für die Wahl des Zeitpunktes spricht auch, daß dadurch gleich in der ersten Sitzung des Klassenforums zu Beginn des Schuljahres die Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters) möglich wird. Sollte ein rücktrittswilliger Klassenelternvertreter vor Ablauf des betreffenden Schuljahres seine Funktion nicht mehr ausüben wollen oder können, ist durch die bereits normierte Stellvertreterregelung Vorsorge dafür getroffen, daß die Interessen der betreffenden Klasse ausreichend vertreten werden. Ein vorzeitiger Rücktritt vor Ablauf des Schuljahres würde das Klassenforum mit weiteren Wahlvorgängen belasten. Dies liegt nicht in der Intention dieses Entwurfes und entspräche zudem nicht der systematischen Konzeption des Schulunterrichtsgesetzes im Bereich der Interessenvertretung durch gewählte Schulpartner.
- dd) Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters). Wie bereits dargelegt, kann eine mehr als ein Jahr dauernde Funktionsperiode eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ohne Wiederwahl nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Funktionsträger vom Vertrauen der durch ihn Vertretenen getragen ist. Diese so wichtige Vertrauensbasis kann schon dadurch geschwächt sein, wenn auch nur eine Minderheit der Vertretenen eine Wahl wünscht, für diese jedoch keine Durchführungsmöglichkeit besteht. Es soll daher prinzipiell zu Beginn jedes Schuljahres die Wahl eines

neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zulässig sein. Diese Neuwahl wird dann durchzuführen sein, wenn für die erste Sitzung des Klassenforums rechtzeitig zumindest ein Wahlvorschlag für eine zu besetzende Funktion eingebracht wird; in diesem Fall ist der Bedarf nach der Durchführung einer Wahl offenkundig. Der Wahlvorschlag kann entweder vom Elternverein der Schule erstattet werden oder von einem Erziehungsberechtigten eines Schülers der betreffenden Klasse.

Zu Z 10 (§ 63 a Abs. 7 letzter Satz):

Bezüglich des Entfalles dieses Satzes wird auf die Ausführungen unter Z 9 verwiesen.

Zu Z 11 (§ 63 a Abs. 10 erster Satz):

Obwohl die Zeitspanne, innerhalb derer die erste Sitzung des Klassenforums stattzufinden hat, unverändert geblieben ist (siehe dazu die Ausführungen zu Z 8), wird nunmehr eine Regelung vorgeschlagen, wonach die erste Sitzung des Schulforums innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres abgehalten werden soll. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß die Namen der Klassenelternvertreter, wenn die Klassenforen erst am Ende der achten Woche des Unterrichtsjahres tatsächlich stattfinden, nicht so zeitgerecht dem Schulleiter bekanntgeben werden können, daß er das Schulforum rechtzeitig einberufen kann. Dem soll nunmehr durch die Normierung einer Frist von neun Wochen abgeholfen werden.

Zu Z 12 (§ 63 a Abs. 14):

Schon bisher war es möglich, daß zu den Sitzungen der Klassen- und Schulforen Personen, die nicht Mitglieder dieser Gremien sind, eingeladen werden durften. Ausdrücklich genannt sind andere Lehrer als der Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand, Klassensprecher, Schularzt und pädagogischer Leiter des Schülerheimes. Diese Regelung hat sich insofern bewährt, als diese Personen die Behandlung bestimmter Fragen in den schulparterschaftlichen Gremien wesentlich erleichtern konnten. Der Kreis jener Personen, die ihre Sachkenntnisse in die Sitzungen der Klassen- und Schulforen einbringen können, soll nunmehr erweitert werden. Nach dem Inhalt der konkreten Tagesordnung wird der Einberufende (für Sitzungen des Schulforums der Schulleiter, für Sitzungen des Klassenforums der Klassenlehrer oder Klassenvorstand) jene Personen einladen, deren Teilnahme für die Behandlung des Tagesordnungspunktes zweckmäßig erscheint. Durch die Wendung „hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) ... einzuladen“ wird ausgedrückt, daß bei Vorliegen der Zweckmäßigkeit die Einladung auszusprechen ist.

Zu Z 13 (§ 63 a Abs. 18):

Klassenlehrer oder Klassenvorstände, die gleichzeitig Erziehungsberechtigte eines Kindes sind, das die selbe Schule besucht, an der sie als Lehrer unterrichten, sind nicht vom aktiven und passiven Wahlrecht für die Wahl des Klassenelternvertreters ausgeschlossen. Werden sie zum Klassenelternvertreter gewählt, könnten sie an den Sitzungen des Schulforums in zwei Funktionen, nämlich als Lehrer für eine bestimmte Klasse und als Elternvertreter für eine andere Klasse teilnehmen. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll von diesen Positionen nur eine Funktion, nämlich die des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes in den Sitzungen des Schulforums ausgeübt werden können. Der Entwurf gibt deswegen der Funktion des Klassenlehrers oder des Klassenvorstandes den Vorzug, weil für die Klassenelternvertreter gewählte Stellvertreter existieren. Anstelle des ex lege verhinderten Klassenelternvertreters wird von vornherein dessen Stellvertreter zu den Sitzungen des Schulforums einzuladen sein.

Gleiches gilt für Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind.

Könnten sie in den Sitzungen des Schulforums mehrere Klassen vertreten, sind Interessenkollisionen nicht auszuschließen. Um derartige Interessenkollisionen von vornherein zu vermeiden, sollen derartige „Mehrfachklassenelternvertreter“ bei den Sitzungen des Schulforums nur eine einzige Klasse vertreten dürfen; bezüglich der anderen Klassen, für die sie gewählte Klassenelternvertreter sind, werden sie von ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten. Es wird zur Erleichterung der Handhabung der Einladung für die Sitzungen des Klassenforums zweckmäßig sein, wenn der betreffende Klassenelternvertreter dem Schulleiter Mitteilung davon macht, welche Klasse er bei der kommenden Sitzung vertreten wird und für welche Klasse der jeweilige Stellvertreter einzuladen ist. Dies soll aber nicht ausdrücklich normiert werden.

Zu Art. II:

Zum Inkrafttretenstermin siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen. Im übrigen enthält Art. II die erforderlichen Schlußbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 20. ...

(6) Zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.

...

(9) In lehrgangmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

§ 31. gemäß Art. III der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. August 1986, BGBl. Nr. 472, entfallen.

§ 31 c. ...

(3) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres zum Umstufungstermin in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt.

Entwurf

§ 20. ...

(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.

...

(9) In lehrgangmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in höhere berufsbildende Schulen

§ 31. (1) Für den Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in die nächsthöhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) gilt § 29 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind.

(2) Der Übertritt von einer mittleren berufsbildenden Schule in eine höhere berufsbildende Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) kann auch nach Abschluß des 1. Semesters der 1. Stufe der berufsbildenden mittleren Schule erfolgen, wenn die Schulnachricht in den allgemeinbildenden Pflichtgegenständen (ausgenommen Leibesübungen) und in den fachtheoretischen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ enthält und die Pflichtgegenstände hinsichtlich des Umfangs annähernd dem Umfang der in der höheren Lehranstalt vorgesehenen Pflichtgegenständen entsprechen. Sofern Pflichtgegenstände des I. Jahrganges der höheren berufsbildenden Schule in der 1. Klasse der berufsbildenden mittleren Schule nicht geführt werden, sind einschlägige Freigegegenstände, die der Schüler besucht hat, Pflichtgegenständen gleichgestellt.

§ 31 c. ...

(3) ... An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit „Genügend“ erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

Geltende Fassung

§ 32. ...

(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens vierstufigen höheren Schule um drei Schuljahre bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.

§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auf Vorschlag des Landesschulrates andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

§ 55. ...

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, und der Kindergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.

§ 63 a. ...

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klas-

Entwurf

§ 32. ...

(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule um ein weiteres Schuljahr bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.

§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

§ 55. ...

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben

1. an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis,
2. an den Bildungsanstalten für Erzieher die Leitung des Übungsschülerheimes und des Übungshortes sowie der Hort- und Heimpraxis; im Falle eines angeschlossenen Schülerheimes für Schüler der Bildungsanstalt obliegt ihm auch die Unterstützung des Schulleiters in den berufsbezogenen Angelegenheiten dieses Schülerheimes.

§ 63 a. ...

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb

Geltende Fassung

senforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Das Klassenforum hat in der ersten Sitzung jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Vor dieser Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) sein. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von der betreffenden Klasse besuchenden Schülern gewählt werden. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) ...

(7) ...

Entwurf

von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. ...

(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) ...

(7) ...

Geltende Fassung

Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer von ihnen Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter (der andere ist Stellvertreter) ist.

...

(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. ...

...

(14) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Lehrer oder von Klassensprechern zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter die betroffenen Lehrer bzw. Klassensprecher einzuladen; die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

...

(18) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG 1950 befangen ist, gilt als verhindert.

Entwurf

entfällt

...

(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. ...

...

(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

...

(18) ... Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.